



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@gød.at

per e-mail: kzl.b@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
ZI. 3.447/08-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMJ-B10.080/0001-I 3/2008

Datum:
Wien, 14.3.2008

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Justizbetreuungsagentur (Justizbetreuungsagenturgesetz – JBA-G); Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt fristgerecht ihre Stellungnahme zu ob genanntem Entwurf:

ALLGEMEINES:

Die „externe“ Anstellung von Betreuungspersonal über eine „Justizbetreuungsagentur“ ist eine „kosmetische Maßnahme“ für den Stellenplan des Justizministeriums bzw. des Bundes. Weder die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Strafvollzugsgesetz und der Vollzugsordnung, noch die Kosten - können ausgelagert werden.

Es wird negative Auswirkungen auf die Qualität des Strafvollzugs, besonders auf die Resozialisierungsleistung und damit auf die Sicherheit der Bevölkerung zur Folge haben. In den Justizanstalten wird das Gesamtgefüge durch einen erhöhten Koordinations- und Integrationsbedarf und die ungleiche Stellung der Bediensteten beeinträchtigt.

Während die Bedeutung der Fachdienste für die Führung und Organisation des Strafvollzuges ständig gestiegen ist, würden die Exponenten dieser Berufe in Ihrer Stellung geschwächt. Die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Bediensteten der Betreuungsdienste und damit der Frauen im Strafvollzug würden drastisch sinken.

Im vorliegenden Entwurf wird der Einsatz der Bediensteten der Betreuungsagentur im Strafvollzug und in den Justizanstalten nicht eingeschränkt. Die zugesagte Beschränkung auf die Außenstelle Asten (Maßnahmenvollzug) und den Neubau der Justizanstalt Wien-Erdberg ist im Gesetzestext nicht verankert. In den Erläuterungen wird diesbezüglich von einem „ersten Schritt“ gesprochen.

Nur die Leitung und der Exekutivdienst sollen von Bundesbediensteten (Beamten oder VB) wahrgenommen werden. Unter Leitung ist ausschließlich die Anstaltsleitung

zu verstehen. Warum der Exekutivdienst in einem Gesetzesentwurf für eine Betreuungsagentur angeführt ist, erscheint unklar. Hier gehören weitere Funktionen angeführt wie die LeiterInnen der Psychologischen Dienste und deren StellvertreterInnen, die LeiterInnen der Sozialen Dienste und deren StellvertreterInnen und die Pflegdienstleiter.

Auch die fachspezifischen Kernbereiche und die dazugehörigen Tätigkeiten gehören definiert bzw. ist festzulegen, was als hoheitliche Aufgabe gesehen wird.

Im beabsichtigten Gesetzestext, aber auch in den Erläuterungen, wird die Frage der Kooperation zwischen den verschiedenen Gruppen von Bediensteten („externe“ – Bundesbedienstete) nicht thematisiert. Durch die Trennung der Anweisungsstränge (Agentur / Anstaltsleitung, Verhältnis zur Mittel und Oberbehörde) scheint es dringend notwendig, die Dienst- und Fachaufsicht klar zu regeln. Auch die Mitwirkung der Anstaltsleitung bei der Einstellung von Bediensteten scheint nicht mehr gegeben. Welche Qualitätsstandards gewahrt werden sollen, bzw. welche anzustreben sind - ist nicht angeführt.

Die GÖD schlägt vor, dass die Strafvollzugsakademie die Einhaltung der Ausbildungs- und Qualitätsstandards regelmäßig überprüft.

BESONDERES:

§ 1 (1) Ergänzung: „...sofern die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Beamten und Vertragsbedienstete des Bundes nicht oder nicht zur Gänze gegeben ist. Vor der Reduktion des Stellenplans zum Zwecke einer Übertragung an die JBA, ist die Zustimmung des Zentralausschusses der Personalvertretung einzuholen.²

Zu § 2 (1) wird festgehalten, dass das Wort „insbesondere“ überflüssig erscheint, angesichts dessen, dass in § 2 (2) ohnehin eine demonstrative Aufzählung der Aufgaben enthalten ist. Angesichts dieser Auflistung der Aufgaben stellt sich die Frage, wieso in § 2(3) der „Exekutivdienst“ ausdrücklich genannt ist.

Die GÖD schlägt daher folgende Neufassung von Teilen des § 2 vor:

„§ 2 (1): Aufgabe der Justizbetreuungsagentur ist die Versorgung der Justizanstalten mit Betreuungspersonal, und zwar mit psychologischem, sozialarbeiterischem, therapeutischem, pädagogischem, medizinischem und pflegerischem Personal zur Betreuung von Insassen in Justizanstalten. Sie ist berechtigt, hierfür eigenes Personal anzustellen oder in anderer Weise vertraglich zu verpflichten.

§ 2 (2): Zu dieser Aufgabe zählt insbesondere die Bereitstellung von Personal für die
 1. psychotherapeutische Versorgung;
 2. soziale Betreuung der Insassen von Justizanstalten als Ergänzung in den Bereichen Entlassungsvollzug, Ausgleich von Defiziten in Ausbildung und Persönlichkeitsbildung;
 3. psychologische Betreuung von Insassen von Justizanstalten
 4. arbeitstherapeutische Betreuung der Insassen;
 5. medizinische Versorgung von Insassen.

(2a): Die Erledigung vollzugsrelevanter Kernbereiche bleibt den Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes vorbehalten.

(3): Die Leitung der Psychologischen Dienste und deren Stellvertretung, die Leitung der Sozialen Dienste und deren Stellvertretung und die Pflegedienstleitung werden von Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes wahrgenommen.

(5): Sollte entfallen: Eine Generalermächtigung ist nicht sinnvoll und notwendig.

(8): Die Justizbetreuungsagentur ist verpflichtet, für die erforderliche Ausbildung des eingesetzten Personals zu sorgen. Es gelten die Anstellungsvoraussetzungen wie bei einer Bundesanstellung und dieselben Fortbildungsansprüche. Zu diesem Zweck können Veranstaltungen der Strafvollzugsakademie in Anspruch genommen werden.“

Kostenthema:

Laut Justizwachegewerkschaft sind ein nicht unwesentliches Argument auch die Kosten. Es wird von einem Tagsatz von € 200,-- pro Tag bei einer eigenen Anstalt berichtet. Bei dieser Rechnung sind aber keine Kosten für Gebäude, Erhaltung, Ausstattung usw. berechnet. Die Aufenthaltskosten in der Anstalt Mauer bei Amstetten stehen mit € 330,04 pro Belagstag dem günstigsten gegenüber.

Sind jetzt die Planstellen für Betreuung im Stellenplan festgeschrieben und auch mit ständigen Planstelleninhaber/innen besetzt, so würde in Zukunft je nach Bedarf von dieser Gesellschaft ohne Bindung an Planstellenvorgaben zugekauft werden können.

Die GÖD geht davon aus, dass Justizwachebeamte/innen, die vereinzelt jetzt schon sehr erfolgreich in den Sozialen Diensten arbeiten, von diesen Tätigkeiten nicht ausgeschlossen werden.

Mitwirkung der Dienstnehmerseite:

a) Die Justizbetreuungsagentur wird gemäß § 1 Abs. 1 JBA-G als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Damit kommt ihr gemäß § 7 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) Kollektivvertragsfähigkeit auf Arbeitgeberseite zu. Im Gesetzesentwurf ist leider keine Verpflichtung zum Abschluss eines eigenen „Firmenkollektivvertrages“ normiert (vgl. beispielsweise § 25 Buchhaltungsgesetz, wo die Verpflichtung zum Abschluss eines Kollektivvertrages ausdrücklich normiert wird).

Zum Leistungsspektrum der Justizbetreuungsagentur gehört die medizinische Versorgung, die Psychotherapie, die soziale Betreuung, die psychologische Betreuung, arbeitstherapeutische Maßnahmen usw., welche durch qualifiziertes Fremdpersonal erledigt werden. Ob dieses Fremdpersonal jeweils einem eigenen Branchen-Kollektivvertrag unterliegt, mag zu bezweifeln sein.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit und Vereinheitlichung entsprechender arbeitsrechtlicher Bestimmungen fordert die GÖD daher die verpflichtende Schaffung eines eigenen Kollektivvertrages für die Bediensteten der JBA.

b) Es ist davon auszugehen, dass die JBA einen Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG darstellt. Der Hinweis in § 20, wonach es sich hierbei um einen Hoheitsbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 5 des Körperschaftssteuergesetzes handelt, vermag daran nichts zu ändern. Dies würde bedeuten, dass in der JBA Betriebsräte zu wählen sind.

In der Folge wird in § 23 darauf hingewiesen, dass von der JBA an den Bund überlassene Arbeitnehmer als Bedienstete im Sinne des B-PVG gelten. Dies führt wohl dazu, dass beispielsweise der in den Justizanstalten eingerichtete DA vertretungsberechtigt bzw. vertretungspflichtig gegenüber diesen überlassenen Arbeitskräften ist, obwohl deren Arbeitsverhältnis weder auf dem VBG, noch auf dem BDG basiert.

SCHLUSSFOLGERUNG:

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst lehnt den vorliegenden Entwurf eines Justizbetreuungsagenturgesetzes ab:

Neben der Bewachung der Gefangenen, die zweifelsfrei als hoheitliche Aufgabe des Staates betrachtet wird, hat der Strafvollzug auch die Aufgabe der Resozialisierung. Mit der beabsichtigten Übertragung der Betreuungsaufgaben an eine externe Justizbetreuungsgesellschaft scheint sich nun ein Paradigmenwechsel zu vollziehen, in dem der Bund diese Verantwortung delegiert. Wir halten diese Entwicklung für problematisch.

Für die GÖD ist dieses Gesetz der Startschuss zu einer Privatisierung bzw. Teilprivatisierung der Justizanstalten. Wenn eine Justizanstalt Fremdleistungen zukaufen muss, dann kann sie das im Einzelfall auch ohne dieses Gesetzesvorhaben machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter

